

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-13/005-2009

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiterin (0 27 42) 9005
Mag. Kohlross

Durchwahl
13293

Datum
23. Juni 2009

Betrifft

Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001, Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 24.06.2009
Ltg. - **313/F-7/1-2009**
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung (Umwelthaftungsrichtlinie) zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden Amtsblatt Nr. L 143, vom 30. April 2004, S. 56 schafft einen einheitlichen Ordnungsrahmen für Umweltschäden in Gestalt eines öffentlich-rechtlichen Haftungsregimes.

Die Umwelthaftungsrichtlinie ist sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der Landesgesetzgebung in österreichisches Recht umzusetzen.

2. Soll-Zustand:

Mit dem Entwurf eines eigenen NÖ Umwelthaftungsgesetzes soll die Umwelthaftungsrichtlinie in den Zuständigkeitsbereichen des Landes Jagd, Fischerei, IPPC- Anlagen, Elektrizitätswesen, der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und Naturschutz umgesetzt werden.

In den einzelnen Materiengesetzen des Landes, werden lediglich Hinweise auf das NÖ Umwelthaftungsgesetz aufgenommen.

Es sind folgende Landesvorschriften davon betroffen:
das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500,

das NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550,
das NÖ Elektrizitätswesengesetz (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800,
das Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, LGBl.
6170 und
das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich
auf Art. 15 Abs.1 B-VG.

3. EG-Konformität:

Dieser Entwurf dient dem Hinweis auf die Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Euro-
päischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermei-
dung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143, S 56 vom 30. April 2004, in der
Fassung der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.
April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der
Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG,
2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140, S. 114 vom 5. Juni 2009.

4. Kostendarstellung:

Die Änderung im NÖ Fischereigesetz 2001 verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Ent-
wurf einer Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 der verfassungsmäßigen Behand-
lung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung